



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z52.001/0008-I 7/2016Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra PinterBundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.
Begutachtung.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zu GZ: BMWFW-30.680/0009-I/7//2016

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu Z 21 (§ 353b GewO):

Nach dem vorgeschlagenen § 353b GewO soll der Konsenswerber im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren die Beiziehung eines „nichtamtlichen Sachverständigen“ beantragen können. Das Recht auf Auswahl der dabei konkret zu bestellenden Person soll allein der Behörde zukommen.

Zur Frage, welche Personen als solche „nichtamtliche Sachverständige“ überhaupt in Betracht kommen, sagt das Gesetz (wie auch die Erläuterungen) nichts.

Zur Gewährleistung einer entsprechend hohen fachlichen Qualität der ausgewählten Personen, daneben aber auch als Auswahlhilfe für die Behörde wird es sich empfehlen, hier primär auf in die Gerichtssachverständigenliste eingetragene Personen zurückzugreifen. Es wird daher angeregt, folgenden Satz in § 353b (konkret etwa in dessen Abs. 4) aufzunehmen:

„Als nichtamtliche Sachverständige sind von der Behörde vor allem Personen zu bestellen, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz) eingetragen sind.“

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 05. Dezember 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt